



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. Dezember 2010  
(OR. en)**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2010/0059 (COD)**

---

**16447/10  
ADD 1 REV 1**

**DEVGEN 344  
ACP 283  
AGRI 479  
WTO 381  
CODEC 1284  
PARLNAT 181**

**BEGRÜNDUNG DES RATES**

---

**Betr.:** Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit  
Vom Rat am 10. Dezember 2010 festgelegt

---

## **I. EINLEITUNG**

Die Kommission hat am 17. März 2010 ihren Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit verabschiedet.

Das Europäische Parlament hat am 21. Oktober 2010 in erster Lesung Stellung genommen.

Der Rat hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 10. Dezember 2010 festgelegt.

## **II. ZIEL**

Mit dem vorgeschlagenen Programm mit Begleitmaßnahmen für den Bananensektor für AKP-Staaten soll die Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (DCI) geändert werden. Das Ziel dieses Programms besteht darin, die Umstrukturierung des Bananensektors in den zehn wichtigsten Bananen exportierenden AKP-Staaten zu unterstützen.

Die Gemeinsame Marktorganisation der EU für Bananen ist in der Welthandelsorganisation (WTO) wiederholt angefochten worden. Demzufolge hat die EU innerhalb der WTO eine Vereinbarung über den Bananenhandel ausgehandelt, mit dem die Festlegung der Agrarmodalitäten im Rahmen der Doha-Entwicklungsagenda sowie der Abschluss der Doha-Runde vorangebracht werden.

Dies wird zu einer Verringerung der Präferenzspanne der AKP führen, die Anpassungen erforderlich machen wird. Mit dem vorgeschlagenen Programm mit Begleitmaßnahmen für den Bananensektor für die wichtigsten Bananen exportierenden AKP-Staaten soll den vom Bananenexport abhängigen Gebieten durch Budgethilfe oder spezifische Interventionen die Umstellung erleichtert werden. Diese Maßnahmen sollen die Anpassung an weiter reichende (z.B. soziale und ökologische) Auswirkungen sowie Strategien für die wirtschaftliche Diversifizierung und – sofern deren Tragfähigkeit gegeben ist – Investitionen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit unterstützen.

Die Maßnahmen werden als zeitlich befristetes Programm mit einer Höchstdauer von vier Jahren (2010-2013) vorgeschlagen. Sie sollen mit einem Budget von 190 Mio. EUR ausgestattet und durch eine Änderungsverordnung zur DCI-Verordnung eingeführt werden.

### **III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG**

Nach frühzeitigen und konstruktiven Erörterungen zwischen den drei Organen hat der Rat 15 vom Europäischen Parlament in erster Lesung verabschiedete Abänderungen übernommen. Nach dem Dafürhalten des Rates wird der ursprüngliche Vorschlag mit diesen Abänderungen im Wesentlichen über Ergänzungen der Präambel bzw. die Klarstellung einiger substanzieller Aspekte des Programms mit Begleitmaßnahmen für den Bananensektor verbessert.

Insbesondere zielt die Unterstützung durch die EU nunmehr ausdrücklich darauf ab, die Armut zu beseitigen und die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Kleinlandwirten und anderen betroffenen Personen zu verbessern.

Darüber hinaus verweist die Verordnung nunmehr auf das regionale Umfeld der für das Programm mit Begleitmaßnahmen für den Bananensektor in Betracht kommenden Länder, insbesondere die Nähe zu den Gebieten in äußerster Randlage der EU und den ÜLG.

Der Rat hat ferner die Abänderungen des EP zu den Erfordernissen des Umweltschutzes und den Erfordernissen betreffend den Sozialbereich begrüßt, die sich auf die ILO-Normen stützen und in die Unterstützungsstrategien für die einzelnen Länder aufgenommen werden sollten.

Schließlich sei vermerkt, dass der Text nunmehr vorsieht, dass achtzehn Monate vor dem Auslaufen des Programms mit Begleitmaßnahmen für den Bananensektor eine Bewertung dieses Programms vorzunehmen ist und dass im Zuge dieser Bewertung geeignete Empfehlungen formuliert werden können.

Allerdings war der Rat nicht in der Lage, den Abänderungen des Europäischen Parlaments zuzustimmen, mit denen für die Annahme von mehrjährigen Kooperationsprogrammen und Strategiepapieren die Anwendung des Verfahrens der delegierten Rechtsakte (Artikel 290 AEUV) eingeführt wird. Der Rat vertritt die Auffassung, dass die mehrjährigen Kooperationsprogramme – da sie keine verbindlichen Rechtsakte sind – keine Rechtsakte mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung des Basisrechtsakts darstellen. Sie bilden Durchführungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 291 AEUV.

#### IV. FAZIT

Im Hinblick auf eine rasche Einigung über die geänderte Verordnung hat der Rat mit Unterstützung durch die Kommission substanzielle Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufgenommen. Diese Verhandlungen haben zu einem breiten Konsens über die zentralen Punkte des Textes geführt, die sich auf das Programm mit Begleitmaßnahmen für den Bananensektor als solches beziehen.

Auch wenn der Vorschlag der Kommission dem Rat keine wesentlichen Schwierigkeiten bereitet hat, so hat er dennoch besondere Anstrengungen unternommen, um einer Reihe von Anliegen des Europäischen Parlaments Rechnung zu tragen, die die Anwendung der geänderten Verordnung betreffen.

Der Rat hält seinen Standpunkt in erster Lesung für einen ausgewogenen Kompromiss und ersucht das Europäische Parlament, diesem Text zuzustimmen, damit die Verordnung 2010 in Kraft treten kann. Dadurch wären die bereits in den Haushaltsplan 2010 eingesetzten Mittel nicht verloren. Der Rat hat seine ernste Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht, dass ohne eine Einigung vor Ende 2010 der seit langem erwartete Abschluss der Vereinbarung über den Bananenhandel im Rahmen der WTO gefährdet sein könnte.